



HVBG

HVBG-Info 24/2000 vom 11.08.2000, S. 2285 - 2290, DOK 754.13

Zur Frage des Haftungsprivilegs bei Arbeitsunfall (§§ 636, 637 RVO; § 116 SGB X) - Urteil des OLG Rostock vom 04.06.1998 - 1 U 84/97

Haftungsprivileg bei Arbeitsunfall: Unfall während der Aufstellung und Einweisung in den Gebrauch einer gemieteten Hebebühne; Schutzpflichten zugunsten Arbeitnehmern des Mieters auf Grund des Mietvertrages über die Hebebühne (§§ 636, 637 RVO; §§ 276, 278, 305, 535, 823 BGB; § 116 SGB X);
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Rostock vom 04.06.1998
- 1 U 84/97 -

Das OLG Rostock hat mit Urteil vom 04.06.1998 - 1 U 84/97 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Stellt ein Verleihunternehmen einem Baubetrieb eine Hebebühne mietweise zur Verfügung und läßt es von einem seiner Arbeitnehmer liefern, aufstellen und einem Arbeitnehmer des Baubetriebes erklären, und kommt es bei der Aufstellung und Einweisung des Arbeitnehmers des Baubetriebes durch ein Verschulden des Arbeitnehmers des Verleihunternehmens zu einem Unfall, greift das Haftungsprivileg gemäß RVO §§ 636, 637 Abs 1 gegenüber dem Verleihunternehmen nicht ein. Weder wird der Arbeitnehmer des Verleihbetriebes dadurch in den Baubetrieb eingegliedert, daß er die Hebebühne auf Wunsch des Arbeitnehmers kurzfristig bedient, noch wird der Arbeitnehmer des Baubetriebes dadurch in das Verleihunternehmen eingegliedert, daß er die Hebebühne zur Ausführung von Arbeiten für seinen Stammbetrieb nutzt.
2. Aus dem in einem solchen Fall zwischen Bau- und Verleihbetrieb geschlossenen Mietvertrag mit atypischen Elementen ergeben sich Schutzpflichten zugunsten des Arbeitnehmers des Baubetriebes.

Tenor:

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 28. November 1996 verkündete Urteil des Landgerichts Schwerin, 4. Zivilkammer, Einzelrichter Az.: 4 O 360/95, geändert und neu gefaßt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 122.649,10 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 09.08.1995 zu zahlen.

Es wird festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, alle Aufwendungen aus übergegangenen Ersatzansprüchen zu erstatten, die die Klägerin nach dem 15. Mai 1995 aufgrund des Unfallereignisses vom 18. Juni 1993 für den bei ihr versicherten .. S. .. zu erbringen hat.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagten dürfen die Vollstreckung des Urteils gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 285.000,00 DM abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Das Urteil beschwert die Beklagten mit einem Wert von 172.649,10 DM.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von den Beklagten aus gemäß § 116 Abs. 1 SGB X übergegangenem Recht die Erstattung der von ihr als Sozialversicherungsträger infolge eines Arbeitsunfalls des bei ihr gesetzlich versicherten Zeugen Frank S. für diesen getätigten Aufwendungen i.H.v. insgesamt 122.649,10 DM sowie die Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung der Beklagten für die nach dem 15. Mai 1995 aufgrund des Unfallereignisses entstandenen und auf sie übergegangenen Ersatzansprüche.

Der Zeuge S. war zum Unfallzeitpunkt im Baubetrieb des Zeugen M. beschäftigt. Der Beklagte zu 1) war zum Unfallzeitpunkt im Betrieb des Beklagten zu 2) beschäftigt. Der Beklagte zu 2) betreibt einen Arbeitsbühnen-Vermiet-service. Aufgrund einer mündlich getroffenen Vereinbarung zwischen dem Beklagten zu 2) und dem Zeugen M. brachte der Beklagte zu 1) am Morgen des 18. Juni 1993 gegen 7.00 Uhr eine Hebebühne des Beklagten zu 2) zu einer Baustelle des Zeugen M. in der ..straße in S., wo sich u.a. auch die Zeugen S. und M. befanden. Der Beklagte zu 1) sollte in der Erfüllung der vom Beklagten zu 2) gegenüber dem Zeugen M. eingegangenen Verpflichtung die Hebebühne liefern, aufstellen und einen Betriebsangehörigen des Baubetriebs des Zeugen M. in die Bedienung derselben einweisen.

Der Beklagte zu 1) stellte die Hebebühne auf, justierte sie horizontal und vertikal über die Abstützungen, vergaß aber, letztere gänzlich auszufahren, was zur Gewährleistung eines gefahrlosen Betriebs der Hebebühne unbedingt erforderlich gewesen wäre. Nachdem die bauseits bestehenden Hindernisse für eine ordnungsgemäße Abstützung der Hebebühne auf Veranlassung des Beklagten zu 1) durch Mitarbeiter des Zeugen M. beseitigt worden waren, bestiegen der Beklagte zu 1) und der Zeuge S. den Korb der Hebebühne, wo der Beklagte zu 1) den Zeugen S. in die Steuerung der Hebebühne vom Korb aus einwies. Im Rahmen der Einweisung fuhr der Beklagte zu 1) den Korb der Hebebühne auf eine Höhe von ca. 6 m und eine horizontale Ausladung von 8 m aus. Daß die für die Standsicherheit der Hebebühne erforderliche Abstützung nicht ordnungsgemäß vorgenommen war, übersah der Beklagte zu 1). Infolgedessen kippte die Hebebühne mit den darauf befindlichen Personen um. Bei der polizeilichen Vernehmung am 06. September 1993 erklärte der Beklagte zu 1) u.a. daß er zwar gewußt habe, daß vor einem Ausfahren des Hebebühnenkorbes die Stützen derselben auszufahren gewesen seien, infolge Zeitmangels und Termindrucks habe er jedoch vergessen, dies zu tun. Durch den Aufschlag auf dem Boden zog sich der Zeuge S. erhebliche Verletzungen zu. Die Klägerin übernahm als Sozialversicherungsträger für den Zeugen S. die Begleichung der Behandlungskosten, die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, die Kosten für die Anstellung einer Haushaltshilfe sowie die Kosten für dessen Umschulung zum Bürokaufmann, da der Zeuge S. infolge der unfallbedingten Gesundheitsschäden nicht mehr als

Dachdecker tätig sein konnte. Nach einer durch die Klägerin vorgenommenen Erläuterung der von den Beklagten zunächst hinsichtlich der Höhe bestrittenen Erforderlichkeit der von der Klägerin geltend gemachten Aufwendungen in Höhe von insgesamt 122.649,10 DM und dementsprechenden Beweisangeboten der Klägerin haben die Beklagten die Forderung der Höhe nach nicht mehr bestritten.

Die Klägerin hat vorgetragen, daß der Unfall allein auf ein Fehlverhalten der Beklagten zurückzuführen gewesen sei, weil der Beklagte zu 1) gegen die für Hebebühnen einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen habe und der Beklagte zu 2) sich dieses als Arbeitgeber des Beklagten zu 1) zurechnen lassen müsse. Die Schadensersatzansprüche des Zeugen S. seien in Höhe der von ihr - der Klägerin - für den Zeugen S. insoweit getätigten Aufwendungen auf sie übergegangen und von den Beklagten an sie zu erstatten. Die Beklagten könnten sich insbesondere nicht auf das Eingreifen des Haftungsprivilegs nach der RVO berufen, weil der Zeuge S. im Rahmen der Einweisung in die Benutzung der Hebebühne allein im Interesse seines Stammbetriebes, dem Baubetrieb des Zeugen M. tätig gewesen sei und dem Beklagten zu 1) zudem auch ein grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen sei, was gleichzeitig auch eine Haftungsprivilegierung des Beklagten zu 2) ausschließe.

Nachdem zuvor der Beklagte zu 2) rechtzeitig Einspruch gegen ein gegen ihn ergangenes Teilversäumnisurteil eingelegt hatte, hat die Klägerin beantragt,

unter Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils gegen den Beklagten zu 2) die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 122.649,30 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 09. August 1995 zu zahlen sowie

festzustellen,

daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, alle Aufwendungen aus übergegangenen Ersatzansprüchen zu erstatten, die sie - die Klägerin - nach dem 15. Mai 1995 aufgrund des Unfallereignisses vom 18. Juni 1993 mit dem bei ihr versicherten .. S. in der ..straße in .. zu erbringen hat.

Der Beklagte zu 1) hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 2) hat beantragt,
das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagten haben eine Einstandspflicht für die durch die Verletzungen des Zeugen S. bedingten Aufwendungen der Klägerin bestritten.

Der Beklagte zu 1) hat geltend gemacht, daß den Zeugen S. ein nicht unerhebliches Mitverschulden am Zustandekommen des Unfalls treffe, welches die Klägerin sich anspruchsmindernd anrechnen lassen müsse. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse sei ein Ausfahren der Stützen zunächst nicht ganz möglich gewesen, so daß er - der Beklagte zu 1) - zunächst nur eine Justierung vorgenommen habe. Er habe den Zeugen S. aber darauf hingewiesen, daß ein Ausfahren des Hebebühnenkorbes erst nach erfolgter Abstützung vorgenommen werden könne. Auch habe sich an der Hebebühne selbst ein entsprechendes Hinweisschild befunden. Bei Betreten der Hebebühne habe dem Zeugen S. daher auffallen müssen, daß diese noch nicht ordnungsgemäß abgestützt gewesen sei, weshalb er von der Benutzung derselben hätte absehen müssen. Er - der Beklagte

zu 1) - habe zudem unter erheblichem Termindruck gestanden, weil er bereits um 8.00 Uhr bei dem Betrieb des Beklagten zu 2) in L. zurückerwartet worden sei und er bis 8.30 Uhr am selben Tage eine weitere Hebebühne in die Sch. Innenstadt habe transportieren sollen, so daß ihm kein Verschulden vorgeworfen werden könne.

Der Beklagte zu 2) hat zunächst den Abschluß eines Mietvertrages M. dem Zeugen M. bestritten und sodann unter Aufgabe dieses Vortrags ausgeführt, daß der nur mündlich geschlossene Vertrag jedenfalls keine Schutzwirkung zugunsten des Zeugen S. habe entfallen können, aufgrund derer er - der Beklagte zu 2) - für die von der Klägerin getätigten Aufwendungen ersatzpflichtig sein könnte. Er - der Beklagte zu 2) - habe auch den Beklagten zu 1) ordnungsgemäß und sorgfältig ausgesucht, überwacht und in die Benutzung der Hebebühne eingewiesen bzw. dafür gesorgt, daß der Beklagte zu 1) an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen habe, so daß ihn an dem Unfall kein Verschulden treffe. Jedenfalls sei seine Haftung aber dadurch ausgeschlossen, daß es sich bei dem Unfall um einen Arbeitsunfall des Zeugen S. gehandelt habe, so daß ihm die Haftungsbefreiung nach der RVO zugute komme. Die Klägerin müsse sich aber jedenfalls ein 30%iges Mitverschulden des Zeugen S. zurechnen lassen, weil diesem habe auffallen müssen, daß die Hebebühne beim Ausfahren nicht ordnungsgemäß abgestützt gewesen sei.

Das Landgericht hat wegen des genauen Unfallhergangs die Zeugen S. und M. vernommen. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 20. Juni 1996 (Bl. 95 ff. d.A.) sowie vom 21. November 1996 (Bl. 127 ff. d.A.) Bezug genommen. Das Landgericht hat sodann mit am 28. November 1996 verkündeten und am 05. Dezember 1996 der Klägerin zugestelltem Urteil das Teilversäumnisurteil gegen den Beklagten zu 2) aufgehoben und die Klage insgesamt mit der Begründung abgewiesen, daß den Beklagten das Haftungsprivileg nach der RVO zugute komme. Der Unfall habe sich im Betrieb des Beklagten zu 2) ereignet, in den der Zeuge S. zum Unfallzeitpunkt eingegliedert gewesen sei, so daß die Beklagten nicht für den eingetretenen Schaden hafteten. Das Haftungsprivileg der Beklagten sei auch nicht wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns des Beklagten zu 1) ausgeschlossen, weil das dem Beklagten zu 2) gegebenenfalls zuzurechnende Verhalten des Beklagten zu 1) als Augenblicksversagen nur als leicht fahrlässig einzustufen sei.

Hiergegen wendet sich die am 06. Januar 1997 beim Oberlandesgericht eingegangene Berufung der Klägerin mit der Begründung, daß das Landgericht die Haftungsprivilegierung der Beklagten nach der RVO unzutreffend bejaht habe. Die Voraussetzungen hierfür lägen nicht vor und seien den Entscheidungsgründen des landgerichtlichen Urteils auch nicht zu entnehmen. Der Zeuge S. sei zum Unfallzeitpunkt keinesfalls in den Betrieb des Beklagten zu 2) eingegliedert gewesen. Das Verhalten des Beklagten zu 1) sei auch als grob fahrlässig einzustufen, so daß, selbst wenn man die Richtigkeit der Entscheidung des Landgerichts zum grundsätzlichen Eingreifen des Haftungsprivilegs unterstellte, sich letzteres wegen des erheblichen Verschuldens des Beklagten zu 1) jedenfalls nicht zugunsten der Beklagten auswirken könne.

Die Klägerin beantragt,
die Beklagten in Abänderung des Urteils des Landgerichts Schwerin vom 28. November 1996, 4. Zivilkammer, Einzelrichter, Az.: 4 O 360/96, als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie

122.649,10 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 09. August 1995 zu zahlen sowie

festzustellen,

daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, alle Aufwendungen aus übergegangenen Ersatzansprüchen zu erstatten, die sie - die Klägerin - nach dem 15. Mai 1995 aufgrund des Unfallereignisses vom 18. Juni 1993 mit dem bei ihr versicherten .. S. in der ..straße in S. zu erbringen hat.

Die Beklagten beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigen das Urteil des Landgerichts und stützen sich auf die dort niedergelegte Rechtsauffassung.
Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Klägerin vom 17. Juli 1995 (Bl. 1 ff. d.A.), 10. November 1995 (Bl. 32 ff. d.A.), 24. April 1996 (Bl. 67 ff. d.A.) 11. Juni 1996 (Bl. 92 ff. d.A.), 04. Oktober 1996 (Bl. 120 ff. d.A.) sowie vom 25.02.1991 (Bl. 187 ff. d.A.), die Schriftsätze des Beklagten zu 1) vom 28. September 1995 (Bl. 27 ff. d.A.) sowie 03. Juli 1997 (Bl. 194 ff. d.A.), die Schriftsätze des Beklagten zu 2) vom 02. Februar 1996 (Bl. 53 ff. d.A.), 21. Februar 1996 (Bl. 60 ff. d.A.), 20. Mai 1996 (Bl. 85 ff. d.A.), 25. Juni 1996 (Bl. 100 ff. d.A.), 22. Juli 1996 (Bl. 111 ff. d.A.), 23. September 1996 (Bl. 117 ff. d.A.) sowie vom 29. September 1997 (Bl. 200 f. d.A.) nebst der jeweiligen Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erstattung der von ihr für den Zeugen S. getätigten Aufwendungen gegen die Beklagten als Gesamtschuldner sowie einen Anspruch auf Feststellung deren Haftung für weitere Schäden aus gemäß § 116 Abs. 1 SGB X übergegangenem Recht in der geltend gemachten Höhe. Der Anspruch gegen den Beklagten zu 1) ergibt sich aus unerlaubter Handlung gemäß §§ 823 Abs. 1, 276 BGB, der Anspruch gegen den Beklagten zu 2) ergibt sich aus einer positiven Verletzung eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter i.V.m. §§ 535, 305, 278.

Der Beklagte zu 1) hat die Verletzungen des Zeugen S. schuldhaft dadurch verursacht, daß er es unterließ, vor Benutzung der Hebebühne die gebotenen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Hätte der Beklagte zu 1) die Stützen der Hebebühne ordnungsgemäß ausgefahren und arretiert, wäre diese nicht infolge des Ausfahrens des Hebebühnenkorbes umgekippt und der Zeuge S. nicht verletzt worden. Der Beklagte zu 1) handelte auch zumindest leicht fahrlässig i.S.v. § 276 Abs. 1 S. 2 BGB, weil er in Kenntnis der Notwendigkeit der sorgsameren Abstützung der Hebebühne letzteres unterließ und somit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht ließ. Auch der Umstand, daß der Beklagte zu 1) sich einem Termindruck ausgesetzt sah, vermag ihn nicht zu entlasten, weil die ordnungsgemäße Abstützung zum einen offensichtlich von überragender Bedeutung für den gefahrlosen Betrieb der Hebebühne war und dies zum anderen dem Beklagten zu 1) ausweislich seiner Aussage bei der polizeilichen Vernehmung auch durchaus bewußt war, zumal er nach eigenem Vortrag den Zeugen S. kurz vor dem Unfall noch auf die Bedeutung der Absicherung ausdrücklich hingewiesen

haben will. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Inbetriebnahme der Hebebühne hätte eine sorgfältige Prüfung durch den Beklagten zu 1) erfordert, ob auch alle Sicherheitsvorkehrungen hierfür getroffen waren. Die Haftung des Beklagten zu 1) ist - entgegen der Ansicht des Landgerichts - nicht durch §§ 636, 637 Abs. 1 RVO ausgeschlossen, weil die für ein Eingreifen des Haftungsprivilegs erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Auf Versicherungsfälle, die vor dem 31. Dezember 1996 eingetreten sind, also auch den streitgegenständlichen aus dem Jahre 1993, sind gemäß § 212 SGB VII nicht die nunmehr zu einer Haftungsprivilegierung bei Arbeitsunfällen heranzuziehenden §§ 104 bis 109 SGB-VII, sondern die o.g. Vorschriften der RVO anzuwenden. Nach §§ 636, 637 Abs. 1 RVO werden Ansprüche eines Versicherten gegen einen in demselben Betrieb beschäftigten Betriebsangehörigen wegen Personenschäden bei Vorliegen der tatbestandlich geregelten Voraussetzungen ausgeschlossen, weil der Betriebsfrieden nicht durch Streitigkeiten zwischen den Betriebsangehörigen beeinträchtigt werden soll (vgl. Wussow, Unfallhaftpflichtrecht, 13. Aufl., Rdn. 1538). Die Voraussetzungen für eine Haftungsprivilegierung des Beklagten zu 1) sind vorliegend indes nicht erfüllt, weil der Beklagte zu 1) und der Zeuge S. zum Unfallzeitpunkt nicht für denselben Betrieb tätig geworden sind.

Der Arbeitsunfall des bei der Klägerin gesetzlich versicherten Zeugen S. ereignete sich einerseits nicht in dessen Stammbetrieb, in den der Beklagte zu 1) zudem auch hätte eingegliedert gewesen sein müssen, um eine Haftungsprivilegierung des Beklagten zu 1) zu rechtfertigen, sondern - wie bereits das Landgericht zutreffend festgestellt hat - in dem Betrieb des Beklagten zu 2). Die Aufstellung und Einweisung in den Gebrauch der Hebebühne ist eindeutig dem Leistungsbereich und somit in der Sphäre des Betriebes des Beklagten zu 2) zuzuordnen. Erst nach vollständiger Erbringung der seitens des Beklagten zu 2) vertraglich geschuldeten durch den Beklagten zu 1) wäre der Unfall (gegebenenfalls dem Stammbetrieb des Zeugen S., also dem Baubetrieb des Zeugen M., zuzuordnen. Auch der Umstand, daß der Zeuge S. bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht ausgesagt hat, daß der Beklagte zu 1) die Hebebühne auf seine Bitte hin in Richtung einer Dachkante geschwenkt habe, einen gegenteiligen Schluß nicht zu, weil die Tätigkeit des Beklagten zu 1) in erster Linie von der Aufgabe der Einweisung des Zeugen S. in die Bedienung der Hebebühne geprägt war. Angesichts der vom Beklagten zu 1) geschilderten Terminsnot ist auch nicht anzunehmen, daß der Beklagte zu 1) über die Einweisung hinaus auch noch im Interesse des Betriebes des Zeugen M. hat tätig werden wollen. Selbst wenn man den Stammbetrieb des geschädigten Zeugen S., den Baubetrieb des Zeugen M. als den Unfallbetrieb ansähe, würde dies nicht zu einer Haftungsprivilegierung des Beklagten zu 1) führen, weil es an der darüber hinaus erforderlichen Eingliederung des Beklagten zu 1) in den Betrieb des Zeugen S., den Baubetrieb des Zeugen M., fehlen würde. Eine solche hätte u.a. vorausgesetzt, daß der Beklagte zu 1) der Weisungs- und Direktionsbefugnis des Zeugen M. unterstanden hätte (Geigel, Der Haftpflichtprozeß, 21. Aufl., § 31 Rdn. 104 m.w.N.). Anhaltspunkte hierfür sind nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich. Stellt z.B. ein Unternehmer wie vorliegend der Beklagte zu 2) ein Kfz mit Bedienpersonal zur Verfügung, um einem zu einem anderen Unternehmen gehörenden Fahrzeug in einem schwierigen Fahrmanöver Hilfe zu leisten, so liegt eine Eingliederung der Hilfskräfte in den fremden Betrieb in der Regel nicht vor (BGH VersR 1962, S. 540). Eine Eingliederung

wäre allenfalls in den Fällen denkbar, in denen ein technisches Gerät, z.B. ein Kran etc., für längere Zeit an einen andern Betrieb nebst Personal vermietet würde (vgl. Wussow, a.a.O., Rdn. 1543 m.w.N.). Vorliegend beschränkte sich die Tätigkeit des Beklagten zu 1) jedoch auf die Lieferung, Aufstellung und Einweisung. Sie war somit von kurzer Dauer und erfüllte den Kernbereich der vom Beklagten zu 2) gegenüber dem Zeugen M. eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen.

Eine Haftungsprivilegierung des Beklagten zu 1) scheidet andererseits auch daran, daß der Zeuge S. nicht in den Unfallbetrieb, dem Betrieb des Beklagten zu 2), tätig geworden ist. Insoweit käme es zwar nicht darauf an, ob der Zeuge S. in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zu dem Beklagten zu 2) stand, weil es ausgereicht hätte, wenn er sich wie ein Arbeitnehmer des Beklagten zu 2) verhalten hätte (BGH VersR 1978, S. 150). Auch ist unerheblich, daß die Klägerin bei Erbringung ihrer Leistungen an dem Zeugen S. den Unfall dem Betrieb des Zeugen S. zugeordnet hat. Die Anerkennung eines Schadensereignisses als Arbeitsunfall durch den Sozialversicherungsträger der Arbeitnehmer eines bestimmten Betriebes und die sich hieraus ergebende Bindungswirkung nach § 638 Abs. 1 RVO hindert nicht die im Schadensersatzprozeß vorzunehmende Prüfung, ob der Unfall nicht auch einem anderen Betrieb als Arbeitsunfall zuzurechnen ist (BGH VersR 1977, S. 959; 1983, S. 31).

Die Berufung greift jedoch zu Recht die dem Urteil des Landgerichts zugrundeliegende Feststellung an, daß der Zeuge S. in den Betrieb des Beklagten zu 2) eingegliedert gewesen sei. Die Voraussetzungen hierfür, ein Tätigwerden des Arbeitnehmers für den Unfallbetrieb, liegen nicht vor. Zum einen ist bereits zweifelhaft, ob der Zeuge S. zum Unfallzeitpunkt überhaupt aus seinem Stammbetrieb ausgegliedert war. Nur in diesem Fall könnte überhaupt an eine Eingliederung des Zeugen S. in den Betrieb des Beklagten zu 2) gedacht werden. Ist der Unfallbetrieb nicht der Stammbetrieb des Verletzten, so kommt es für die Haftungsfreistellung des Schädigers darauf an, ob die Tätigkeit, bei der der Verletzte den Unfall erlitten hat, dem Aufgabenbereich seines Stammbetriebes oder demjenigen des Unfallbetriebes zuzuordnen ist; nur in letzterem Fall kommt eine Haftungsfreistellung des Schädigers in Betracht (vgl. Wussow, a.a.O., Rdn. 1541 m.w.N.). Hat der Verletzte eine Aufgabe wahrgenommen, die in den Aufgabenbereich seines Stammbetriebes fällt, so spricht zunächst alles dafür, daß er allein für diesen Betrieb tätig geworden ist (BGH VersR 1986, S. 868).

Daß nach diesen Kriterien der Zeuge S. aus seinem Stammbetrieb ausgegliedert gewesen sein könnte, kann nicht angenommen werden, weil er sich lediglich im Interesse seines Stammbetriebs auf die Hebebühne begab, um deren Bedienung zu erlernen. Selbst wenn man aber mit den Beklagten eine Lösung des Zeugen S. von seinem Stammbetrieb bejahen wollte, so fehlt es vorliegend an der weiteren Voraussetzung für eine Eingliederung des Zeugen S. in den Betrieb des Beklagten zu 2) nämlich der ernstlichen, dem Betrieb des Beklagten zu 2) dienenden Tätigkeit des Zeugen S. Die Arbeitsleistung muß dem begünstigten Betrieb wirtschaftlich dienlich und förderlich sein (vgl. Wussow, a.a.O., Rdn. 1541 d m.w.N.). Der Zeuge S. tat indes nichts dergleichen, er beobachtete vielmehr lediglich den Beklagten zu 1), der ihm die Bedienung der Hebebühne vom Hebebühnenkorb aus erläuterte. Eine dem Beklagten zu 2) in irgend einer Weise wirtschaftlich dienliche Tätigkeit des Zeugen S. ist nicht vorgetragen und auch der Aussage des Zeugen S. vor dem Landgericht nicht zu entnehmen. Die Tätigkeit

des Zeugen S. kam allein seinem Stambetrieb zugute, weil er für diesen die durch die Einweisung des Beklagten zu 1) erlangten Kenntnisse verwerten sollte. Da vorliegend Schädiger und Verletzter nicht in demselben Betrieb beschäftigt waren, besteht somit keine Veranlassung für eine Haftungsprivilegierung des Beklagten zu 1) nach den Vorschriften der RVO. Die Haftung des Beklagten zu 1) wird auch nicht durch ein etwa anrechenbares Mitverschulden des Zeugen S. an dem Unfall nach § 254 Abs. 1 BGB gemindert, weil letzterer darauf vertrauen konnte, daß der Beklagte zu 1), der sich zudem selbst der zur Verletzung führenden Gefahr aussetzte, die Hebebühne nur nach Vornahme der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in Betrieb nehmen würde. Der Zeuge S. selbst verfügte nicht über die nötige Erfahrung mit Hebebühnen, so daß es sich ihm nicht aufdrängen mußte, daß die Stützen nicht ausgefahren waren, obwohl dies für einen sicheren Betrieb der Hebebühne notwendig gewesen wäre. Auch der Umstand, daß sich an der Hebebühne ein entsprechendes Warnschild befand, kann angesichts des Verhaltens des Beklagten zu 1), auf dessen Kompetenz der Zeuge S. vertrauen konnte, zu keiner anderen Bewertung führen. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Beklagte zu 1) den Zeugen S. auf die Erforderlichkeit des Ausfahrens der Stützen ausdrücklich hingewiesen hat, weil allein der Beklagte zu 1) für die sichere Aufstellung der Hebebühne und deren sicheren Betrieb verantwortlich war. Hinzu kommt, daß der Zeuge S. im Rahmen der Einweisung in die Bedienung der Hebebühne mit einer Vielzahl von Einzelinformationen konfrontiert wurde, so daß seine Aufmerksamkeit hierdurch in erheblichem Maße gefesselt war.

Selbst wenn man dem Vortrag der Beklagten folgend dem Zeugen S. aufgrund der bereits teilweise erfolgten Einweisung in die Benutzung der Hebebühne eine diesen bei der Benutzung der Hebebühne treffende Sorgfaltspflicht annähme, so wäre eine dann gegebenenfalls in Betracht zu ziehende Sorgfaltspflichtverletzung des Zeugen S. vor dem Hintergrund der überragenden Kompetenz des Beklagten zu 1) und dessen Verhalten jedenfalls als so marginal einzustufen, daß sie im Rahmen der Haftungsverteilung keine bezifferbare Berücksichtigung finden könnte.

Die Höhe des von der Klägerin geltend gemachten Schadens hat der Beklagte zu 1) nach durch die Klägerin erfolgter näherer Darlegung nicht weiter bestritten, so daß diese als zugestanden gelten muß, zumal das Bestreiten des Beklagten zu 1) angesichts der umfangreichen Ausführungen der Klägerin auch als unsubstantiiert zu qualifizieren ist.

Es kann dahingestellt bleiben, ob auch der Beklagte zu 2) aus unerlaubter Handlung gemäß §§ 823, 831 BGB haftet, weil seine Haftung sich bereits aus positiver Vertragsverletzung eines atypischen Mietvertrages gemäß §§ 535, 305 BGB ergibt.

Zwischen dem Beklagten zu 2) und dem Arbeitgeber des Zeugen S., dem Zeugen M., ist ein Mietvertrag mit atypischen Elementen zustande gekommen. Gegenstand des Mietvertrages war nicht nur die entgeltliche Gebrauchsüberlassung einer Hebebühne durch den Beklagten zu 2), sondern auch die Aufstellung derselben und Einweisung in deren Bedienung. Aus dem Vertrag ergaben sich Schutzpflichten auch zugunsten Dritter, insbesondere zugunsten des Zeugen S. Gegenstand des Vertrages war u.a. als Ausprägung der allgemeinen vertraglichen Schutz- und Obhutspflicht auch, daß durch die dem Betrieb des Zeugen M. zum Gebrauch überlassene Hebebühne diesem, aber auch dessen Mitarbeitern kein Schaden zugefügt werden würde. Hierfür hatte der Beklagte zu 2) durch eine sichere Aufstellung derselben und sorgfältige Einweisung des vom

Zeugen M. zu stellenden Bedienpersonals Sorge zu tragen. In dem Bereich der Schutzpflichten bei der Anmietung beweglicher Sachen sind grundsätzlich auch Hilfspersonen des Mieters einbezogen (Palandt/Heinrichs, BGB-Kommentar, § 328 Rdn. 30). Die Voraussetzungen für eine Einbeziehung des Zeugen S. in den Kreis der geschützten Personen sind vorliegend gegeben. Schutzpflichten zugunsten Dritter erwachsen sobald die Parteien in Vertragsverhandlungen oder einen gesteigerten sozialen Kontakt getreten sind, und der Dritte im Zusammenhang damit seine Rechtsgüter einer Gefährdung durch den Schuldner aussetzt (BGHZ 66, S. 51, 54). Der Kreis der hierdurch Begünstigten ist zwar eng zu ziehen. Der Dritte muß typischerweise mit der geschuldeten Hauptleistung in Berührung kommen. Dies war bei dem Zeugen S. jedoch der Fall, weil Hauptleistungen des Vertrages mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter die Bereitstellung und Einweisung in den Gebrauch einer Hebebühne war und der Zeuge S. in den Gebrauch der Hebebühne eingewiesen werden sollte.

Der Vertragsgläubiger muß an der sorgfältigen Ausführung der Leistung nicht nur ein eigenes, sondern auch ein berechtigtes Interesse zugunsten des Dritten haben. Da der Zeuge M. als Arbeitgeber gegenüber dem Zeugen S. Schutz- und Fürsorgepflichten hatte, lag es auch in seinem berechtigten Interesse, daß die vom Beklagten zu 2) geschuldeten Leistungen auch so sorgfältig erbracht wurden, daß eine Gefährdung oder gar Schädigung seiner Arbeitnehmer ausgeschlossen war.

Der Kreis der geschützten Dritten muß für den Schuldner subjektiv auch erkennbar sein. Das Vertrags- und Haftungsrisiko muß für den Schuldner bei Abschluß des Vertrages übersehbar, kalkulierbar und ggf. versicherbar sein (BGH NJW 1985, S. 489 f.). Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, weil der Beklagte zu 2) davon ausgehen mußte, daß der Zeuge M. als Inhaber eines Betriebes mit 10 Beschäftigten nicht unbedingt selbst die Hebebühne betreiben würde, sondern hierzu einen seiner Arbeitnehmer heranziehen würde.

Weiteres Erfordernis einer Schutzwirkung ist die Schutzbedürftigkeit des Dritten. Sie entfällt, wenn das Interesse des Dritten bereits durch eigene direkte vertragliche Ansprüche voll abgedeckt ist. Der Drittschutz entfällt dagegen nicht, wenn der andere Anspruch andere Voraussetzungen hat. Für Arbeitnehmer, wie vorliegend dem Zeugen S., die ein Werk ausführen, besteht deshalb der Drittschutz des Werkvertrages neben Ansprüchen gegen den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis (vgl. Münchner Kommentar/Gottwald, § 328 Rdn. 92).

Die sich aus dem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ergebenden Verpflichtungen hat der Beklagte zu 2) nicht ordnungsgemäß erfüllt. Der Beklagte hat die sich aus dem Vertrag ergebenden Hauptpflichten zwar erfüllt, indem er durch den Beklagten zu 1) die Hebebühne anlieferte, diese aufstellte und dem vom Zeugen M. hierzu bestimmten Zeugen S. eine Einführung in die Bedienung der Hebebühne gab. Eine Nebenpflicht des Vertrages war aber, dafür zu sorgen, daß bei der Aufstellung und Einweisung weder der Zeuge M. noch dessen Mitarbeiter zu Schaden kamen. Diese Nebenpflicht hat der Beklagte zu 2) verletzt, weil er sich insoweit das schuldhaftes Fehlverhalten des Beklagten zu 1) über § 278 BGB zurechnen lassen muß. Hinsichtlich des Verschuldens des Beklagten zu 1) wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Die Pflichtverletzung war auch kausal für den von der Klägerin geltend gemachten Schaden. Hätte der Beklagte zu 1) die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten lassen, wäre es nicht zu einer

Verletzung des Zeugen S. abgekommen.

Ebensowenig entfällt eine Haftung des Beklagten zu 2) aufgrund von §§ 636, 640 RVO, weil insoweit - ebenso wie hinsichtlich der Haftung des Beklagten zu 1) - die Voraussetzungen nicht vorliegen. Hinsichtlich der grundsätzlichen Ausführungen zu einer Haftungsprivilegierung nach der RVO wird, zur Vermeidung von Wiederholungen, auf die Ausführungen zur Haftung des Beklagten zu 1) Bezug genommen. Nach § 636 Abs. 1 RVO sollen Ansprüche eines bei einem Unternehmen tätigen Versicherten auch gegen den Unternehmer wegen Personenschäden ausgeschlossen sein. Der Grund hierfür ist, daß der Unternehmer zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung verpflichtet ist. Die Voraussetzungen hierfür liegen - wie oben dargelegt - indes nicht vor, weil der Zeuge S. nicht im Betrieb des Beklagten zu 2) eingegliedert war.

Auch der Beklagte zu 2) kann sich aus den im Rahmen der Haftung des Beklagten zu 1) erörterten Gründen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, nicht mit Erfolg auf ein nach § 254 Abs. 1 BGB zu berücksichtigendes Mitverschulden des Zeugen S. berufen.

Die Beklagten haften auch nach § 840 Abs. 1 BGB gesamtschuldnerisch. Der gesamtschuldnerischen Haftung steht nach dem Grundgedanken von § 421 BGB auch nicht entgegen, daß der Beklagte zu 1) aus Deliktsrecht, der Beklagte zu 2) aus vertraglichen Ansprüchen haftet, weil beide Beklagte der Klägerin in vollem Umfang zum Ersatz des aus ein und demselben Unfallereignis herrührenden Schadens verpflichtet sind (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB-Kommentar, § 421 Rdn. 105; Stein in MünchKommBGB, 3. Aufl., § 840 Rdn. 12 m.w.N.).

Der ab Rechtshängigkeit geltend gemachte Zinsanspruch ist gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB zuzusprechen.

Die Feststellungsklage ist zulässig und begründet. Angesichts der bereits bis zum 15.05.1995 eingetretenen Schäden und von der Klägerin getätigten Anwendungen ist nicht auszuschließen, daß die Schadensentwicklung noch nicht völlig zum Abschluß gekommen ist. Aus diesem Grund ist das Rechtsschutzinteresse der Klägerin zu bejahen. Dem steht auch nicht entgegen, daß die Klägerin den Feststellungsantrag auch auf einen Zeitraum vor Klagerhebung ausgedehnt hat, in dem ihr die Bezifferung des Schadens eigentlich hätte möglich sein müssen. Dieses Vorgehen begegnet dann keinen Bedenken, wenn - wie vorliegend - die Schadensentwicklung noch nicht völlig abgeschlossen ist (Zöller-Greger, ZPO Kommentar, § 265 Rdn. 7 a, c). Letzteres kann aufgrund der weitreichenden Folgen der Verletzungen des Zeugen S., so u.a. dessen Berufswechsel, nicht ausgeschlossen werden. Die Klägerin ist auch nicht gezwungen, in zweiter Instanz teilweise zur Leistungsklage überzugehen, wenn ihr die Bezifferung des Schadens nach Klagerhebung möglich wird (Zöller-Greger, a.a.O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 100 Abs. 4 ZPO. Die übrigen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 708 Nr. 10, 711, 546 Abs. 2 S. 1 ZPO.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank